

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1366/84 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1984

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1122/84 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 985/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/84 vom 24. April 1984⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1295/84⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Spanien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Spanien zum zweiten Mal geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1122/84 erwähnte Betrag von 19,50 ECU wird durch den Betrag von 30,48 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1984, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 35.